

# Hygieneplan der Beruflichen Oberschule Bayern (Zusammenfassung, Update vom 9.11.2021)

- Es entfällt die Sieben-Tage-Inzidenz als Kriterium für Einschränkungen; stattdessen wird eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems eingeführt.
- Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen

## Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB): medizinische Maske

- **Im Inneren des Schulgebäudes**
  - Die Maskenpflicht **entfällt** im Unterricht, bei **sonstigen Schulveranstaltungen** und in der Mittagsbetreuung, **auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann**. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.
  - Im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) **besteht Maskenpflicht**.
  - FFP2-Masken mit Ventil sind nicht zulässig.
- **Update bis auf weiteres: Maskenpflicht auch während des Unterrichts und während sonstiger Schulveranstaltungen, im Freien muss weiterhin keine Maske getragen werden**
- **Im Außenbereich der Schule**
  - Es muss keine Maske getragen werden
- Ausnahmen bestehen u.a.
  - zur Kommunikation mit Hörgeschädigten,
  - ggf. aus medizinischen Gründen (ärztlich bescheinigt).
- **Sport**
  - **Sportunterricht ohne Maske möglich** (im Freien wie im Innenbereich)
  - die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Innenbereich entfällt
  - Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.
  - **Empfehlung: Achtung des Abstandsgebots (evtl. Sportausübung ohne Körperkontakt, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung)**
  - Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar
  - In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen weiterhin für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.

## Hygienemaßnahmen

- Nicht in die Schule dürfen
  - mit dem Corona-Virus Infizierte und
  - Personen mit entsprechenden Symptomen sowie
  - Personen, die als Kontaktpersonen einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Hände regelmäßig mit Seife waschen (20 -30 Sek.).
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind.
- Auf Körperkontakt verzichten.
- Augen, Nase und Mund nicht berühren.
- **Lüften: mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration** (Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, mind. 5 Minuten); sofern der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung (für 10 Minuten)
- **Gegenstände** (Lineal, Stift, sonstige Arbeitsmittel) möglichst **nicht gemeinsam** nutzen.
- Tastatur und Maus von **Computern/ Tablets** u.ä. nach jeder Benutzung **reinigen** (z.B. mit feuchten Reinigungstüchern) und/oder vor und nach der Benutzung Hände waschen.

- Toilettengänge in den Pausen/ im Unterricht, immer **einzel**n.
- Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schule nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen.
- Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.

### Mindestabstand und feste Gruppen

- **Mindestabstand** von 1,5 m **wo** immer **möglich** einhalten; in Klassenzimmern, Gängen, Treppenhäusern, Toiletten, Lehrerzimmer, bei Konferenzen, im „Pausenhof“, etc.
- **Zwischen SuS und Lehrkräften** ist auf **1,5 m** Abstand zu achten.
- Feste und **frontale Sitzordnung** in den Klassenzimmern einhalten.
- Eine Durchmischung der Gruppen soll vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen beibehalten** werden. Kommen aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. Kurssystem oder Religions-/Ethikunterricht) SuS aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine **blockweise Sitzordnung** der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist jedoch möglich.
- **Partner- und Gruppenarbeit** ist bei vollem Präsenzunterricht wieder möglich. Hierbei ist jedoch auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. Jeder Klasse ist ein Bereich im Pausenhof zugewiesen. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; es soll verhindert werden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird. Für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.

### Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

- **Sportunterricht**
  - ...**findet** unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplans **statt**.
  - Eine Sportausübung **kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden (Witterungsbedingungen!).**
  - Die Übungszeit in Sporthallen ist **auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen**. Bei Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
  - Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen
  - Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen
  - Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden
  - Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.
  - Gemäß der gültigen Fassung der BaylfSMV ist der schulische Bereich nicht vom Sportstättenbetriebsverbot erfasst.

### Ausweitung der Testungen: Testobliegenheit und Testnachweis

- Für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. **nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich**
- Der Nachweis kann erbracht werden durch Durchführung von Selbsttests, die bis auf Weiteres **drei Mal pro Woche** durchgeführt werden. Als Testtage bieten sich Montag, Mittwoch und Freitag an
- Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Test). **Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.**
- Die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke ist künftig nicht mehr notwendig; die Dokumentation der Testergebnisse für den Unterrichtsbetrieb bleibt hiervon unberührt.
- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die weder geimpft noch genesen sind, testen sich weiterhin selbst. Es kann dabei ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.
- **Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.**

### Vorgehen bei einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse und Quarantäneregelung

- Grundsätzlich: Gesundheitsämter übernehmen das Management des Falls
- **Positiver Selbsttest (morgens)**
  - **Schüler wird isoliert** (Heimweg so kontaktarm wie möglich), Schule meldet positives Ergebnis an Gesundheitsamt
  - PCR-Test wird angeordnet
  - **Nach Bestätigung durch positives PCR Testergebnis** (Auch vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler, die mittels Nukleinsäuretest positiv getestet werden, sind zur Isolation verpflichtet):
    - Gesundheitsamt beginnt mit Risikobewertung und Entscheidungsfindung
      - Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.
    - **Unterrichtsfortgang nach pos. Testergebnis** (auch wenn PCR Ergebnis zur Bestätigung noch nicht vorliegt): SuS aus der Klasse des positiv getesteten Schülers/Schülerin **(und des von dem infizierten Schüler besuchten Kurses (z.B. Wahlpflichtfach, Ethik/Religion, Sprachen,...))** unterliegen **intensivierten Testregime**: schultägliche Selbsttests **über eine Woche**. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall die Teilnahme an den intensivierten Testungen auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sowie zusätzliche Testungen auch für geimpfte oder genesene Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen anordnen. Soweit keine Teilnahme an den schulischen Testungen erfolgt, ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die Teilnahme am Präsenzunterricht ein externer Testnachweis zu erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.
    - **Die entsprechenden Anordnungen, die über die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 der 14. BayIfSMV hinausgehen, erfolgen durch die Kreisverwaltungsbehörden (vgl. oben)**
    - **Weitere Maßnahmen**: alle Schülerinnen und Schüler, die keiner Quarantänepflicht unterliegen und die Schule besuchen, sollten während der 14-tägigen Inkubationszeit ein **Selbstmonitoring** durchführen, auf Anzeichen

einer SARS-CoV-2-Infektion achten und bei Auftreten von COVID-19-Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. **Zudem besteht für die Schülerinnen und Schüler der Klasse des Indexfalls während dieser Zeit Maskenpflicht (MNB bzw. MNS) im gesamten Schulgebäude. Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler ohne Symptome sind nicht von der erweiterten Maskenpflicht ausgenommen**

- **Tag 6 nach positivem Testergebnis:** Rückkehr zum regulären Testregime
- Frühestens Tag 5 nach letztem engen Kontakt: „Freitestung“ in Quarantäne befindlicher asymptomatischer SuS, Lehrer und sonstiger an der Schule tätigen Personen mittels PCR oder PoC-Antigentest
- Die oben beschriebenen Schritte können durch das Gesundheitsamt angepasst werden. Das Gesundheitsamt entscheidet unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall. Quarantäne wird nur für jene Kontaktpersonen angeordnet, die unmittelbaren und ungeschützten Kontakt zum Indexfall (enge Kontaktperson im Sinne der AV Isolation) hatten (z. B. Sitznachbarn ohne Maske).
- Sollte **mehr als ein positiver Fall** in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als **Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen**.
- Für Lehrkräfte wird nach Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall ebenfalls eine individuelle Risikoermittlung durchgeführt. Auch hier entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche noch nicht genesenen, nicht vollständig geimpften oder symptomatischen Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Vollständig geimpfte und genesene asymptomatische Lehrkräfte sowie sonstige an der Schule tätige Personen sind nach engem Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall grundsätzlich von der Quarantänepflicht ausgenommen.
- Für asymptomatische Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die aufgrund eines außer- oder innerschulischen engen Kontakts zu einem bestätigten COVID-19-Fall als enge KP eingestuft sind, endet die Quarantäne, auch in der unterrichtsfreien Zeit, vorzeitig mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens an Tag 5 nach dem letzten engen Kontakt durchgeführten Testung. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen.
- **Positiver Selbsttest bestätigt sich nicht durch positives PCR Testergebnis:**
  - Das intensivierete Testregime kann ohne weitere Entscheidung des Gesundheitsamts vorzeitig beendet werden.

#### **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (eigenen oder bei Personen im Haushalt)**

- Auf Wunsch und bei Vorlage eines ärztlichen Attests ist eine Befreiung von der Präsenzpflcht
- Für schwangere Schülerinnen und Lehrerinnen besteht ein Beschäftigungsverbot in der Schule.

#### **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Schülerinnen und Schülern**

- In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich:
  - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
  - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
  - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Die Schüler/-innen müssen aber an den Selbsttestungen der Schule teilnehmen.

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. **Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Nach Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnell-tests\* oder eines PCR-Tests möglich.

- **Schulbesuch mit akuten Krankheitssymptomen** (Fieber, Kurzatmigkeit, Hals-, Ohrenschmerzen, Luftnot, Husten, Verlust Geschmacks- und Geruchssinn, fiebriger Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauschmerze, Erbrechen oder Durchfall): Schulbesuch ist **nicht** erlaubt.
  - Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn der Schüler/-in bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist
    - **In jedem Fall** muss vor dem Schulbesuch ein **negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden (ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!)**
    - Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann der Schüler/-in die Schule erst wieder besuchen, wenn keine Krankheitssymptome mehr aufgewiesen werden und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht mehr besucht worden ist.
    - Der Schüler/-in darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch leichte Krankheitssymptome (Schnupfen/Husten mit allergischer Ursache, verstopfte Nasenatmung ohne Fieber oder gelegentliches Husten, Räuspern, Halskratzen) vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen der Schule teilnimmt.

Allgemein: Die Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. SuS, die entgegen dieser Vorgabe die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

#### **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Lehrkräften und nicht-unterrichtenden Personals**

- Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).
- Zusätzliche Empfehlung: Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) sollten möglichst täglich einen Selbsttest vornehmen und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske tragen

#### **Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände**

- Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs bitten wir Sie außerdem, nachdrücklich an die Erziehungsberechtigten oder anderen schulfremden Personen zu appellieren, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch nicht, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann von diesen Personen **nicht** verlangt werden.

#### **Veranstaltungen, Schülerfahrten**

- Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9.09.2021 möglich, jedoch sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - intensiver Austausch der Schulfamilie (insbesondere unter Einbezug der jeweiligen betroffenen [volljährigen] Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte) erforderlich, ob die angedachte Fahrt durchgeführt werden soll.
  - Die Teilnahme an etwaigen mehrtägigen Schülerfahrten ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Schulbesuchspflicht für nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt.
  - Vor Antritt der Fahrt ist durch die jeweilige Schule zusammen mit den beteiligten

Leistungserbringern abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anreise und Übernachtung möglich und mit den geltenden – insbesondere infektionsschutzrechtlichen – Vorgaben am Ausgangs- sowie Zielort vereinbar ist; dies schließt ggf. erforderliche Abstimmungen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden ein.

- Im Anschluss ist nochmals in der Schule abzustimmen, ob unter den bestehenden Hygienevorgaben eine Fahrt durchführbar bzw. sinnvoll erscheint.
- Unverändert ist kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch staatliche Billigkeitsleistungen möglich
- Sonstige Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Exkursionen): soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar zulässig
- Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden. Maßnahmen zur berufliche Orientierung sind ausgenommen

#### **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind wieder zulässig. **Sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden.** Zur Kontaktminimierung wird jedoch **empfohlen**, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als **Videokonferenzen** oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

#### **Schülerbeförderung**

- Es gelten die Vorschriften der jeweiligen Infektionsschutzrahmenverordnung.

#### **Weitere Hinweise**

Jeweils aktuelle Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums (<https://www.km.bayern.de>) abgerufen werden.

Scheyern im Oktober 2021